

BEILAGE NR. 7

um „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“ Nr. 11-13 vom 4. Juni 1949

Inhalts-Übersicht	Seite	Seite	
Gesetz Nr. 18 Ausführungsbestimmungen zur Kontrollratsdirektive Nr. 57	41	Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen)*	49
Ausführungsbestimmungen zur Kontrollratsdirektive Nr. 57 und dem Gesetz der Militärregierung Nr. 18	42	Allgemeine Anordnung Nr. 4 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“	50
Erste Änderung der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung. Strafprozeßordnung für Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland	44	Anordnung Nr. 5 auf Grund des Artikels III der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung. Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	50
Ausführungsverordnung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59. der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände). Ernennung eines Wiedergutmachungsamtes mit allgemeiner Zuständigkeit	44	Allgemeine Genehmigung Nr. 1, erteilt gemäß Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in erster Abänderung zu Gesetz Nr. 191 der Militärregierung, Erste geänderte Fassung	50
Erste Durchführungsverordnung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Kontrolle der Auslandsgrenzen“	44	Allgemeine Genehmigung Nr. 2, erteilt gemäß Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in erster Abänderung zu Gesetz Nr. 191 der Militärregierung, Erste geänderte Fassung	51
Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Zinsfälligkeitsverordnung für festverzinsliche Wertpapiere)*	45		
Dreiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen)*	46		

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend (ausgenommen die mit * bezeichneten Veröffentlichungen). Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 18.

Ausführungsbestimmungen zur Kontrollratsdirektive Nr. 57

In Anbetracht dessen, daß Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“, die Einziehung von Vermögen bestimmter Personen durch Urteil vorsieht und weiterhin bestimmt, daß Vermögen, dessen Einziehung oder Rückerstattung von dem Gericht angeordnet worden ist, dem Kontrollrat für Deutschland zum Zwecke weiterer Verfügung ausgehändigt wird; und

in Anbetracht dessen, daß die Kontrollratsdirektive Nr. 38 „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“, die Ermächtigung für den Erlass von Gesetzen für die Einziehung von Vermögenswerten für Zwecke der Wiedergutmachung erteilt, und daß ein derartiges Gesetz in der amerikanischen Besatzungszone“ erlassen wurde, nämlich das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, das die Grundlage für die Einziehung von Vermögen bestimmter Personen bildet; und

in Anbetracht dessen, daß der Kontrollrat die Direktive Nr. 57 erlassen hat, die allgemeine Richtlinien für die Verteilung von Vermögenswerten enthält, die in Verfahren gemäß des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der entsprechenden Gesetzgebung auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 38 eingezogen worden sind,

wird hiermit folgendes angeordnet:

Artikel I

1. Zum Zwecke der Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 57 wird der Leiter der deutschen Dienststelle, der mit der Ausübung der Vermögenskontrolle in den Ländern (Leiter der zivilen Landesdienststelle, ICAH), oder derjenige Beamte, der durch den Ministerpräsidenten eines Landes, in Bremen durch den Senatspräsidenten, im amerikanischen Sektor Berlins durch den Sektoren-

Befehlshaber bestimmt wird, hierdurch beauftragt und bevollmächtigt, das Eigentum an den der Verteilung unterliegenden Vermögenswerten gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 57 zu übertragen.

2. Die Übertragung des Eigentums von Grundvermögen auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 57 wird in jedem Fall durch eine Übertragungsbescheinigung, die durch den Leiter der deutschen Landesdienststelle oder einen anderen beauftragten Beamten ausgestellt wird, bewiesen. Diese Bescheinigung muß mindestens die folgenden Angaben enthalten: den Namen des früheren Eigentümers, den Namen und den Hauptsitz der empfangenden Organisation oder gegebenenfalls des Landes, eine Bescheinigung des zu übertragenden Grundstückes in Übereinstimmung mit dem Grundbuch und eine Bescheinigung, daß die Übertragung des Vermögens im Einklang mit allen Bestimmungen und Bedingungen dieses Gesetzes und der Kontrollratsdirektive Nr. 57 erfolgt.

3. Eine nach Absatz 2 dieses Artikels ordnungsmäßig ausgefertigte Übertragungsbescheinigung oder ein ordnungsgemäßer Auszug derselben genügt zur Vornahme der notwendigen Eintragungen in den Grundbüchern oder anderen öffentlichen Registern. Die Tatsache, daß das Eigentum an einem Grundstück unter dieses Gesetz fällt, muß in das Grundbuch eingetragen werden.

4. Mit der Eintragung in das Grundbuch ist die Eigentumsübertragung vollzogen.

Artikel II

5. Die Militärregierung kann jederzeit jede Verfügung über Vermögenswerte, die gemäß der Ermächtigung nach Artikel I, Absatz 1 dieses Gesetzes übertragen wurden, oder jede spätere Verfügung über derartige Vermögenswerte durch den Empfänger oder einen Rechtsnachfolger desselben aufheben oder abändern, wenn sie mit dem Zweck und der Absicht der Kontrollratsdirektive Nr. 57 unvereinbar erscheint.

6. Jede Verfügung, die nach Absatz 5 von der Militärregierung aufgehoben wurde, ist als von Anfang an nichtig anzusehen. In diesem Fall sind die Vorschriften zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers nicht anwendbar.

Artikel III

7. Alle noch laufenden Pachtverträge über Grundstücke, die mit Ermächtigung der Militärregierung abgeschlossen

wurden und die unter dieses Gesetz fallen, bleiben gemäß ihren Bestimmungen in Kraft, bis sie durch die Militärregierung oder kraft Ermächtigung derselben beendet werden.

Artikel IV

8. Die Militärregierung kann alle die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen, die zur wirksamen Durchführung der Kontrollratdirektive Nr. 57 notwendig und wünschenswert erscheinen.

Artikel V

9. Alle deutschen Gesetze, die in Widerspruch zu irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes stehen, werden hierdurch den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend geändert.

Artikel VI

10. Die Militärregierung wird den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem Artikel II dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt wird.

11. Dieses Gesetz tritt am 11. April 1949 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Ausführungsbestimmungen

zur Kontrollratdirektive Nr. 57

und dem Gesetz der Militärregierung Nr. 18

1. Der Leiter der deutschen Dienststelle, die die Vermögenskontrolle für das Land ausübt (Leiter der zivilen Landesdienststelle), oder derjenige deutsche Beamte, der von dem Ministerpräsidenten bzw. in Bremen von dem Senatspräsidenten, ernannt und von dem Militärgouverneur bestätigt worden ist, wird hiermit im Namen des Militärgouverneurs dazu bestimmt und ermächtigt, das Eigentum an Vermögenswerten, die der Verfügung gemäß Kontrollrat-Direktive Nr. 57 unterliegen, zu übertragen. Sofern in dieser Ausführungsbestimmung nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Vermögenswerte in der amerikanischen Besatzungszone, die im Verfahren gemäß Kontrollratgesetz Nr. 10 oder der entsprechenden Gesetzgebung auf Grund der Kontrollratdirektive Nr. 38, mit Ausnahme des Vermögens, das der Verfügung oder Verwendung gemäß Artikel IX der Kontrollratdirektive Nr. 57 unterliegt, eingezogen worden sind, dem Land, in welchem sie gelegen sind, zum Gebrauch, zur Verwaltung oder zum Verkauf durch das Land in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels V der Kontrollratdirektive Nr. 57 zu übertragen. Der Erlös aus dem Verkauf oder der Verwaltung dieser Vermögenswerte soll für Zwecke der Wiedergutmachung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Gesetzes über die Errichtung eines Sonderfonds zum Zweck der Wiedergutmachung (Sonderfondsgesetz) und anderer entsprechender Gesetzgebung verwendet werden. Der Reinerlös aus dem Verkauf oder der Verwaltung solcher Vermögenswerte, der die Erfordernisse der gegenwärtigen und zukünftigen Wiedergutmachungsgesetzgebung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung übersteigt, kann für zulässige Ausgaben der Landesregierung verwandt werden.

2. Der Leiter der zivilen Landesdienststelle oder derjenige, wie oben vorgesehen, beauftragte Beamte hat zu entscheiden, ob die das Eigentum gemäß Artikel II der Direktive erwerbende Organisation berechtigt ist, ihre Tätigkeit durch den Militärgouverneur genehmigt ist, sowie, falls es sich um eine Nachfolge-Organisation handelt, ob die Ziele der neuen Organisation denen der früheren

Organisation entsprechen. Die einzelnen Fälle brauchen der Militärregierung nicht vorgelegt zu werden. Der Leiter der zivilen Landesdienststelle hat diejenigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die die Treuhänderschaft über die Vermögenswerte, die Unterlagen über die Vermögenswerte und seine Erfahrungen bezüglich der Vermögenskontrolle geboten erscheinen lassen; abgesehen von der Ausfertigung von Übertragungsurkunden oder anderen Rechtshandlungen, die der hierfür ernannte Beamte auf Grund der für die Übertragung eines einwandfreien Rechtstitels bestehenden rechtlichen Bestimmungen vorzunehmen hat, können jedoch der Leiter der zivilen Landesdienststelle und der ernannte Beamte die Durchführung der zur Erfüllung der Übertragung erforderlichen Rechtshandlungen nach ihrem Ermessen untereinander verteilen. Der Leiter der zivilen Landesdienststelle oder ein anderer ernannter Beamter hat die Verfügbarkeit des Vermögens, das für eine Übertragung gemäß Artikel II der Direktive vorgesehen ist, weitgehendst zur Kenntnis der Öffentlichkeit zu bringen, insbesondere durch Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Landesregierung, und hat Organisationen, die die Rückgabe von ihnen vormals gehörenden Vermögenswerten wünschen, sowie Organisationen, die Vermögenswerte als Nachfolgeorganisationen beanspruchen, ausdrücklich aufzufordern, diesbezügliche Anträge schriftlich einzureichen. Der Leiter der zivilen Landesdienststelle hat die betreffenden Vermögenswerte nach Genehmigung eines solchen Antrages zu Gunsten des Erwerbers freizugeben und den Landesleiter der Vermögenskontrolle davon in Kenntnis zu setzen. Der Bericht an den Landesleiter der Vermögenskontrolle erfolgt durch Übermittlung der erforderlichen Anzahl von Abschriften der Übertragungsbescheinigung gemäß Ziffer 4 dieser Bestimmung. Liegen zwei oder mehr Anträge für dieselben Vermögenswerte vor, oder betrifft ein Antrag Vermögenswerte, die gegenwärtig von einem Lizenzträger der Militärregierung, z. B. Zeitungsverleger, die eine Lizenz der Nachrichtenkontrolle besitzen, benutzt werden, so hat der Leiter der zivilen Landesdienststelle oder der ernannte Beamte vor der Freigabe des Vermögens durch den Leiter der zivilen Landesdienststelle dem Landesleiter der Vermögenskontrolle einen Bericht mit seinen Feststellungen und seiner Stellungnahme für dessen Genehmigung einzureichen. Im Falle der Genehmigung hat der Landesleiter der Vermögenskontrolle diesen Bericht zwecks Erlangung ihrer Zustimmung derjenigen Abteilung der Landesmilitärregierung einzureichen, die das größte Interesse an der Tätigkeit des Antragstellers oder des Lizenzträgers hat.

3. Die Übertragung des Eigentums an Grundvermögen auf Grund der Kontrollratdirektive Nr. 57 wird, in jedem Falle, durch eine von dem Leiter der zivilen Landesdienststelle oder dem dafür ernannten Beamten ausgefertigte Übertragungs-Bescheinigung bewiesen, dieser hat die Bescheinigung der Landesregierung oder gegebenenfalls der empfangenden Organisation auszuhändigen. Die Übertragungs-Bescheinigung hat unter anderem den Namen der beschuldigten Personen, den Namen derjenigen Person, der das Eigentum zum Zeitpunkt der Entziehung zugestanden hat, eine Beschreibung der zu übertragenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der Eintragung im Grundbuch, den Namen und Hauptsitz der empfangenden Organisation oder gegebenenfalls den Namen des Landes und eine Erklärung, daß die Übertragung des Vermögens nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Direktive und des Gesetzes Nr. 18 der Militärregierung erfolgt, zu enthalten. Die Übertragungs-Bescheinigung muß im übrigen in Form und Inhalt den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, die zur Erbringung des Beweises für die Übertragung notwendig sind, und die die erforderlichen Eintragungen des Eigentumsüberganges in das Grundbuch und andere öffentliche Register ermöglichen. Eine ausreichende Anzahl von Original-Abschriften der Bescheinigung ist entsprechend dem erforderlichen Bedarf der das Eigentum erwerbenden Organisation oder des Landes und der Militärregierung auszufertigen. Der Leiter der zivilen Landesdienststelle hat die erforderliche Anzahl von Abschriften der Bescheinigung dem Landesleiter der Vermögenskontrolle zu übersenden.

4. Ist eine Rückgabe von unter Artikel II der Direktive fallenden Vermögenswerten bis zum 31. Dezember 1948 nicht beansprucht worden, so hat der Leiter der zivilen Landesdienststelle oder der ernannte Beamte den früheren Eigentümer aufzufordern, ihm innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen, ob er die Ausübung seines Rechts beabsichtigt. Erklärt die Organisation, daß sie ihr Recht auszuüben beabsichtigt, so ist ihr von dem Leiter der zivilen Landesdienststelle oder dem ernannten Beamten eine weitere Frist unter Berücksichtigung des Tatbestandes und der Sachlage zu gewähren, die zur Vorbereitung und Einreichung des Antrages erforderlich ist. Erklärt die Organisation, daß sie ihr Recht nicht auszuüben beabsichtigt, oder erfolgt keine Antwort innerhalb der gesetzten Frist, so sind diese Vermögenswerte an eine Nachfolgeorganisation, die einen diesbezüglichen Antrag eingereicht hat, gemäß dieser Ausführungsbestimmungen zu übertragen. Bewerben sich weder der frühere Eigentümer noch eine Nachfolgeorganisation um die Übertragung von Vermögenswerten, so sind diese gemäß den Vorschriften des Artikels V der Direktive dem Land zu übertragen, in dem sie sich befinden.

5. Vermögenswerte, die vordem Zwecken der Unterstützung, der Wohltätigkeit, religiösen oder humanitären Zwecken gedient haben, sollen dem Land, in dem sie gelegen sind, nach den Vorschriften des Artikels III der Direktive des Gesetzes Nr. 18 der Militärregierung und den darauf anwendbaren Ausführungsbestimmungen, zur Verfügung oder Verwendung übertragen werden.

6. Werden Vermögenswerte, die vordem Zwecken der Unterstützung, der Wohltätigkeit, religiösen oder humanitären Zwecken gedient haben, durch ein Land gemäß Artikel III der Direktive an eine Organisation übertragen, die früher das Eigentum, daran hatte, oder an eine neue Organisation, so ist eine besondere Genehmigung der Militärregierung vor der Freigabe derartiger Vermögenswerte nicht erforderlich, es sei denn, daß zwei oder mehr Anträge für dieselben Vermögenswerte vorliegen, oder daß ein Antrag Vermögenswerte betrifft, die gegenwärtig von einem Lizenzträger der Militärregierung benutzt werden; in derartigen Fällen ist das gleiche Verfahren anzuwenden wie in den in Ziffer 3 dieser Bestimmungen vorgesehenen ähnlichen Fällen.

7. Eine Organisation, die Vermögensgegenstände, welche ihr früher gehört haben, gemäß Artikel II oder III dieser Direktive zurückerhält, hat nach deren Rückgabe alle Schulden zu bezahlen, bzw. die Haftung für dieselben und für jeden Wertzuwachs des Vermögens zu übernehmen. Es ist nach Maßgabe der gleichen Grundsätze zu verfahren, wie sie im Gesetz Nr. 59 der Militärregierung „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ für die Festsetzung der Höhe der Verbindlichkeiten aufgestellt sind, die Gegenstand der Rückerstattung an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung sind. Auf die Verpflichtung zur Zahlung des Wertzuwachses des Vermögens kann jedoch im Einzelfall auf Grund besonderer Genehmigung der Militärregierung verzichtet werden. Nachfolgeorganisationen, die gemäß Artikel II bzw. III dieser Direktive Vermögenswerte zurückerhalten, haben dieselben Rechte und Verpflichtungen, wie sie für die Fälle vorgesehen sind, in denen Organisationen Vermögenswerte wiedererwerben, die ihnen vorher gehört haben.

8. In Fällen, in denen das Eigentum an Vermögenswerten, die auf Grund der Direktive übertragen werden, auf mehr als ein Land übergeht, und in denen diese Vermögenswerte bisher als wirtschaftliche Einheit betrieben wurden, soll die Tatsache, daß mehrere Länder Eigentümer der einzelnen Bestandteile eines derartigen Vermögens sind, nicht verhindern, daß über ein derartiges Vermögen, wenn es das Interesse der deutschen Wirtschaft erfordert und dies nicht gegen Gesetze der Militärregierung verstößt, in der Weise verfügt wird, daß es als wirtschaftliche Einheit erhalten bleibt.

9. Vermögenswerte, die unter die Bestimmungen des Artikels IX der Direktive fallen, sind im Einklang mit den auf diese Art von Vermögenswerten bezüglichen Gesetzen,

Bestimmungen, Direktiven und Anweisungen unter Kontrolle zu behalten, zu verwalten, zu benutzen bzw. über diese entsprechend zu verfügen. Keinerlei Vermögenswerte, die der Rückerstattung an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung unterliegen, sind nach dieser Direktive zu übertragen, es sei denn, daß eine besondere schriftliche Anweisung von dem Chief, Property Control and External Assets Branch, Property Division, OMGUS, ergeht. Der Leiter der zivilen Landesdienststelle oder ein anderer beauftragter Beamter hat in Verbindung mit der Abteilung der Landesmilitärregierung, die mit der Überwachung des Reparations- und Kriegspotential-Programms beauftragt ist, zu bleiben, um sich zu vergewissern, daß keine Vermögenswerte auf Grund der Direktive oder dieser Bestimmungen übertragen werden, die in den Listen der oben genannten Abteilung enthalten und für Zerstörung oder Reparatur bestimmt sind.

10. Vermögenswerte, die von ihrem gewöhnlichen Standort entfernt und aus Sicherheitsgründen in Sammelstellen außerhalb der Zone oder des Sektors ihres Standortes gebracht worden sind, verbleiben bis auf weitere Anweisungen seitens des Chief, Property Control and External Assets Branch, Property Division, OMGUS, unter Vermögenskontrolle. Dieser Direktive unterliegende Vermögenswerte, soweit es sich um fahrbare Gegenstände handelt, z. B. Güterwagen oder Lastkähne, die sich zeitweilig in einer anderen Zone oder einem anderen Sektor befinden als denen, in denen sie üblicherweise ihren Standort haben, verbleiben ebenfalls bis auf weitere Anweisungen seitens des Chief, Property Control and External Assets Branch, Property Division, OMGUS, unter Vermögenskontrolle. Berichte, die eine allgemeine Beschreibung, den gegenwärtigen Standort, den Ursprungsort und den geschätzten Wert der Vermögensgegenstände, die unter dieser Ziffer erwähnt sind, enthalten müssen, sind dem Chief, Property Control and External Assets Branch, Property Division, OMGUS, einzureichen.

11. Eigentum an beweglichen Vermögenswerten, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der vorhergehenden Ziffer fallen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in oder auf dem Grundstück oder den Gebäuden befinden oder anderweitig mit diesen verbunden sind, und die gemäß den Bestimmungen der Direktive übertragen worden sind, einschließlich Ansprüchen, z. B. Wertpapiere, Bankkonten und Geldförderungen, sind durch den Leiter der zivilen Landesdienststelle oder einen beauftragten Beamten in der durch Gesetz für die Übertragung derartiger Eigentums vorgeschriebenen Form zu übertragen.

12. Vermögenswerte oder Recht an diesen, die gemäß Artikel III des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung abgeliefert werden müssen, sind durch den Leiter der zivilen Landesdienststelle oder einen beauftragten Beamten in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen zu übertragen. Derartige Vermögenswerte verbleiben jedoch im Gewahrsam der Landeszentralbank, in dem sie sich zur Zeit der Übertragung des Eigentums befinden, bis eine endgültige Verfügung durch die Militärregierung getroffen wird. Im Falle der Eigentumsübertragung derartiger Vermögenswerte oder eines Devisenwertes gemäß Artikel VII des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung hat der Leiter der zivilen Landesdienststelle oder ein beauftragter Beamter die zuständige Landeszentralbank von dieser Übertragung zu benachrichtigen und den Erwerber über seine Verantwortlichkeit, die zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung zu beachten, zu unterrichten.

13. In den Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus eine vollständige oder teilweise Einziehung des Vermögens eines Betroffenen ausspricht, und in denen der Minister für politische Befreiung einen Grund zu der Annahme hat, daß der Betroffene Vermögenswerte in einer anderen Besatzungszone oder einem Sektor Berlins hat, muß eine Abschrift des Einziehungsbescheides zusammen mit einer Aufstellung über die Vermögenswerte des Betroffenen in den vier Zonen oder in den Sektoren Berlins, soweit sie bekannt sind, durch den Minister für

politische Befreiung auf dem bestehenden Dienstwege mit der Genehmigung der Civil Administration Division an den betreffenden Befehlshaber der Besatzungszone oder des Sektors Berlins, in denen das Vermögen gelegen ist, übermittelt werden. Dasselbe Verfahren hat innegehalten zu werden in Fällen, in denen eine Geldstrafe auferlegt wurde und das in der amerikanischen Besatzungszone oder dem Sektor Berlins befindliche Vermögen für die Zahlung der Strafe nicht ausreicht. In diesen Fällen hat eine Bescheinigung dem Strafbescheid beigelegt zu werden, die die Höhe des Betrages, der noch ungezahlt ist, angibt. Auf Anforderung des Ministers für politische Befreiung hat der Leiter der zivilen Landesdienststelle alle die Auskünfte über das Vermögen von verurteilten Personen zu erteilen, die in seinen Vermögenskontrollakten verfügbar sind.

14. Der Minister für politische Befreiung hat die Vollstreckung von Straf- oder Einziehungsbefehlen gegen Vermögenswerte, die in dem betreffenden Land gelegen sind, und die Personen gehören, gegen die Straf- oder Einziehungsbefehle in anderen Zonen oder in anderen Sektoren Berlins erlassen wurden, auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes, das nach Kontrollrat-Gesetz Nr. 10 oder Ausführungsbestimmungen zur Kontrollratdirektive Nr. 38 eingesetzt wurde, durchzuführen.

15. Diese Bestimmungen treten am 11. April 1949 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Erste Änderung

der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung
Strafprozeßordnung für Gerichte der amerikanischen
Militärregierung in Deutschland

Artikel I

Artikel VI, Ziffer 1, zweiter Satz der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung, Strafprozeßordnung für Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland, welcher lautet:

„Die wichtigsten dieser Regeln sind in Kapitel 25 des Handbuchs für Kriegsgerichte des amerikanischen Heeres zusammengefaßt“,

wird hiermit gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die wichtigsten dieser Regeln sind in Kapitel 28 des Handbuchs für Kriegsgerichte des amerikanischen Heeres, Ausgabe 1949, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1949, zusammengefaßt.“

Artikel II

Diese Änderung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 5. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Ausführungsverordnung Nr. 6

zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung
feststellbarer Vermögensgegenstände)

Ernennung eines Wiedergutmachungsamtes
mit allgemeiner Zuständigkeit

Gemäß Artikel 92 und in Ausführung der Artikel 55 und 59 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung

feststellbarer Vermögensgegenstände) wird folgendes verordnet:

1. Wenn von dem Zentralanmeldeamt festgestellt wird, daß ein dort nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung angemeldeter Rückerstattungsanspruch keine ausreichenden Angaben enthält, um die Übermittlung der Anmeldung an eine Wiedergutmachungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 55 Absatz 2, oder Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung oder einer Ausführungsverordnung hierzu zu rechtfertigen, so hat das Zentralanmeldeamt die betreffende Anmeldung dem Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, Wiesbaden, zu übermitteln, das hiermit für die Behandlung dieser Anmeldungen für zuständig erklärt wird, ungeachtet derzeit geltender Bestimmungen in bezug auf örtliche Zuständigkeit. Das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, Wiesbaden, wird hiermit ermächtigt, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse und der Zuständigkeit von Wiedergutmachungsämtern zur Erledigung dieser Anmeldungen zu treffen, einschließlich Verweisung an andere Wiedergutmachungsämter, wie in Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vorgesehen.

2. Gegen Entscheidungen des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung über diese Rückerstattungsansprüche kann nach Maßgabe der Artikel 62 und 64 des Gesetzes Einspruch erhoben werden.

3. Diese Verordnung tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen am 2. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Erste Durchführungsverordnung

des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte
Fassung)

„Kontrolle der Auslandsgrenzen“

Zwecks Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung in Verbindung mit Rundschreiben Nr. 68 des Hauptquartiers des europäischen Befehlsbereichs und zur Kontrolle des Verkehrs von Gütern und gewissen Personen über die Auslandsgrenzen des amerikanischen Kontrollgebiets Deutschlands wird folgendes angeordnet:

Artikel I

1. Diese Durchführungsverordnung findet Anwendung auf Militär- und Zivilpersonen, die den Streitkräften der amerikanischen und alliierten Besatzungsmächte Deutschlands angehören, in ihren Diensten stehen, einer von ihnen zugelassenen Organisation angehören oder bei ihnen akkreditiert sind (nicht aber auf verschleppte Personen und solche, die in Deutschland ihren ständigen Aufenthalt haben) und auf deren Familienangehörige.

Artikel II

2. Ohne Ermächtigung oder Genehmigung oder Anordnung der Militärregierung oder zuständigen militärischen Befehlsstelle ist es allen dieser Durchführungsverordnung unterworfenen Personen untersagt, beim Betreten oder Verlassen des amerikanischen Kontrollgebiets über die Auslandsgrenzen Deutschlands Güter über diese Grenzen zu bringen oder bringen zu lassen mit Ausnahme der folgenden:

- a. Die übliche persönliche Habe;
- b. Deutsche Mark im Höchstbetrage von vierzig (40) Deutschen Mark;
- c. Rechtmäßig erworbene amerikanische Zahlungsmittel. Keine Bestimmung dieser Verordnung soll jedoch als Er-

mächtigung gelten zu anderweitig untersagtem Besitz amerikanischer Zahlungsmittel im amerikanischen Kontrollgebiet, oder zu deren Verbringen aus dem amerikanischen Kontrollgebiet in einem hundert (100) Dollar übersteigenden Betrage, es sei denn, daß die Zahlungsmittel von einer hierzu ermächtigten Wechselstelle erworben worden sind;

d. Zahlungsmittel in der Währung eines europäischen Landes mit Ausnahme Deutscher Mark bis zu einem Höchstbetrage, der den Gegenwert von fünfzig (50) amerikanischen Dollar zum offiziellen Umrechnungskurs nicht übersteigt;

e. Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel und Kreditbriefe, die auf eine andere als deutsche Währung lauten;

f. Tabakerzeugnisse bis zu einer Höchstmenge von vierhundert (400) Zigarettens, fünfzig (50) Zigarren oder ein (1) Pfund Rauchtobak.

3. Ohne Ermächtigung, Genehmigung oder Anordnung der Militärregierung oder zuständigen militärischen Befehlsstelle ist es allen dieser Durchführungsverordnung unterworfenen Personen untersagt, beim Betreten des amerikanischen Kontrollgebiets über die Auslandsgrenzen Deutschlands alkoholische Getränke über diese Grenzen zu bringen oder bringen zu lassen.

4. Der Begriff „übliche persönliche Habe“ im Sinne dieser Durchführungsverordnung umfaßt bewegliche Sachen, die nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind und über die gewöhnlichen Bedürfnisse des Betreffenden und seiner Angehörigen nicht hinausgehen. Dieser Begriff umfaßt weder Güter in handelsüblichen Mengen noch solche, deren Verbringen nach oder aus Deutschland sonstigen ausdrücklichen Beschränkungen unterliegt. Bei der Beurteilung der gewöhnlichen Bedürfnisse einer Person sind Zweck und Dauer der Reise und der Stand und die Stellung des Reisenden in Betracht zu ziehen.

Artikel III

5. Zur Zollkontrolle, der Personen gemäß Ziffer 3 des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte Fassung) unterworfen sind, gehört die Verpflichtung, eine Zollerklärung abzugeben. Die Abgabe einer falschen Zollerklärung stellt einen Verstoß gegen das obengenannte Gesetz und diese Durchführungsverordnung dar.

Artikel IV

6. Die dieser Durchführungsverordnung unterworfenen Personen können beim Betreten und Verlassen des amerikanischen Kontrollgebiets über die Auslandsgrenzen Deutschlands jeden in ihrem Besitz befindlichen Vermögensgegenstand, dessen Ein- oder Ausfuhr untersagt ist, bei deutschen Zollbeamten hinterlegen. Hinterlegte Gegenstände unterliegen nicht der Beschlagnahme, es sei denn, daß deren Besitz oder Beförderung diesen Personen untersagt ist. Nichtbeschlagnahmte Gegenstände werden dem Hinterleger auf Ersuchen zurückerstattet; jedoch gilt keine Bestimmung dieser Ziffer als Ermächtigung zum Verbringen von Gütern über die Auslandsgrenzen, wenn anderweitig untersagt.

7. Gegen die Beschlagnahme von Gegenständen auf Grund des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung oder dieser oder einer anderen hierzu erlassenen Durchführungsverordnung, oder auf Grund des Rundschreibens Nr. 68, können die betroffenen Personen, einschließlich Angehöriger der Streitkräfte der amerikanischen Besatzungsmacht Deutschlands, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Zeitpunkt der Beschlagnahme Einspruch erheben. Der Einspruch ist einzulegen bei dem Bezirksgericht der Militärregierung für den Bezirk, in dem die Beschlagnahme erfolgt ist. Ergibt sich, daß keine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz Nr. 17 oder gegen diese oder eine sonstige hierzu erlassene Durchführungsverordnung oder gegen Rundschreiben Nr. 68 vorliegt, so hat das Gericht die Freigabe anzuordnen, andernfalls ist die Einziehung zu verfügen oder gegebenenfalls die Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer anzuordnen. Wird in-

nerhalb des oben vorgesehenen Zeitraums kein Einspruch eingelegt, so sind die auf Grund des genannten Gesetzes, der Durchführungsverordnungen oder Rundschreiben beschlagnahmten Gegenstände als eingezogen zu betrachten.

8. Wird gegen eine Person ein Strafverfahren vor einem Gericht der Militärregierung wegen Verletzung des oben genannten Gesetzes oder Durchführungsverordnung, oder vor einem Kriegsgericht wegen einer strafbaren Handlung eingeleitet, die in der Anklageschrift als ein Verstoß gegen das oben genannte Gesetz, die Durchführungsverordnung oder das Rundschreiben bezeichnet ist, so darf vor rechtskräftiger Entscheidung der Strafsache hinsichtlich der beschlagnahmten Gegenstände keine Anordnung erlassen werden.

9. Über Gegenstände, die auf Grund dieser Durchführungsverordnung eingezogen worden sind, ist von dem Bezirksgericht, welches die Einziehung angeordnet hat oder, falls die Gegenstände ohne Gerichtsverfahren eingezogen worden sind, von dem Bezirksgericht des Bezirks, in dem die Beschlagnahme erfolgt ist, gemäß den Anordnungen der Militärregierung zu verfügen.

Artikel V

10. Bei Anwendung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte Fassung) und dieser Durchführungsverordnung sind Diplomatengepäck und amtliche Dokumente, die von diplomatischen Kurieren für ihre Regierungen mit sich geführt werden, und das persönliche Gepäck, Post und Dokumente von Personen, die diplomatische Vorrechte genießen, der Kontrolle und Beschlagnahme nicht unterworfen.

Artikel VI

11. Beim Betreten und Verlassen der Besatzungszonen anderer Besatzungsmächte über die Auslandsgrenzen Deutschlands haben sich die dieser Durchführungsverordnung unterworfenen Personen der von der betreffenden Besatzungsmacht angeordneten Grenz- und Zollkontrolle zu unterziehen.

Artikel VII

12. Diese Durchführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung. Sie tritt mit Wirkung vom 15. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

Zweihundzwanzigste Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz (Zinsfälligkeitsverordnung für festverzinsliche Wertpapiere)*

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

1. Für festverzinsliche Wertpapiere, in denen Verbindlichkeiten verbrieft sind, die nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, darf der Schuldner die Zeitabschnitte für die nach dem 30. Juni 1948 fällig werdenden Zinszahlungen verlängern, wenn der Nennbetrag der Wertpapiere fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

2. Die Verlängerung ist zulässig bis zu jeweils fünf Jahren, bei Wertpapieren im Nennbetrag von fünfzig Deutsche Mark jedoch nur bis zu jeweils einem Jahr. In jedem Falle sind die Zinsen spätestens bei Fälligkeit der Kapitalverbindlichkeit aus dem Wertpapier zu entrichten.

3. Verlängert der Schuldner die Zeitabschnitte für die Zinszahlungen auf mehr als ein Jahr, so hat er für die Zinsbeträge, die nach den Ausgabebedingungen zu einem früheren Zeitpunkt fällig geworden wären, von diesem

Zeitpunkte an bis zum Ablauf des Zeitabschnittes für die Zinszahlung Zinneszinsen von jährlich vier vom Hundert zu vergüten.

4. Macht der Schuldner von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dies im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den sonstigen für seine Veröffentlichung vorgeschriebenen Blättern bekanntzumachen; dabei ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab die Verlängerung der Zeitabschnitte für die Zinszahlungen wirksam werden soll. Bei Wertpapieren, für die der Schuldner von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Recht bis zum 31. Dezember 1949 keinen Gebrauch gemacht hat, verbleibt es bei den nach den Ausgabebedingungen geltenden Zinstermen.

§ 2

Erstrecken sich die für ein Wertpapier bisher ausgegebenen Zinsscheine nicht auf die ganze Laufzeit des Wertpapiers, so kann der Schuldner im Falle einer Verlängerung der Zeitabschnitte für die Zinszahlung nach § 1 diejenigen Urkunden bestimmen, gegen deren Vorlage er die Zinsen zahlen wird. Diese Bestimmung ist in die Bekanntmachung über die Verlängerung der Zeitabschnitte für die Zinszahlungen (§ 1 Absatz 4) mit aufzunehmen.

§ 3

1. Besitzt ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere derselben Gattung, für die der Schuldner von dem ihm nach § 1 zustehenden Recht Gebrauch gemacht hat, so kann er, wenn die Wertpapiere zusammen einen Betrag ergeben, für den ein kürzerer Zeitabschnitt für die Zinszahlungen gilt, von dem Schuldner den Umtausch dieser Wertpapiere in Wertpapiere derselben Gattung mit dem kürzeren Zeitabschnitt für die Zinszahlungen verlangen. Im Sinne dieser Vorschrift gelten zum Umtausch eingereichte Wertpapiere, die sich nur durch die Laufzeit oder die Art der Kündigung unterscheiden, nicht als Wertpapiere verschiedener Gattung; jedoch kann der Wertpapierinhaber nicht die Aushändigung eines Wertpapiers verlangen, dessen Laufzeit kürzer ist als die Laufzeit desjenigen der von ihm eingereichten Wertpapiere, das die längste Laufdauer besitzt. Im übrigen sind die dem Wertpapierinhaber zum Umtausch angebotenen Wertpapiere Träger aller Rechte aus den von ihm zum Umtausch eingereichten Wertpapieren.

2. Wertpapiersteuer ist für den Umtausch von Wertpapieren nach Abs. 1 nicht zu entrichten.

§ 4

1. Die Verordnung über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 17. Dezember 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 680) tritt außer Kraft.

2. Für die nach dem 20. Juni 1948 fällig werdenden Zinsen treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung an ferner alle sonstigen Bestimmungen außer Kraft, durch die für festverzinsliche Wertpapiere die Zinszahlung abweichend von den Ausgabebedingungen und den Vorschriften dieser Verordnung geregelt worden ist.

§ 5

1. Als festverzinsliche Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung gelten Schuldverschreibungen auf den Inhaber, auch soweit sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben worden sind, und an Order ausgestellte Anleiheschuldverschreibungen, für die regelmäßig wiederkehrend Zinsen in bestimmter Höhe zu entrichten sind.

2. Den festverzinslichen Wertpapieren stehen Verbindlichkeiten gleich, die in ein Schuldbuch eingetragen sind.

§ 6

Soweit der Schuldner von dem ihm nach § 1 zustehenden Recht Gebrauch gemacht hat, ist für den Beginn der

Vorlegungsfristen und der Verjährungsfristen jeweils der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Schuldner danach zur Entrichtung der Zinsen verpflichtet ist. Im übrigen bleiben dadurch die gesetzlichen Bestimmungen und die Ausgabebedingungen unberührt.

§ 7

1. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

2. Diese Verordnung tritt am 20. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Dreiundzwanzigste Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen)*

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf alle Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen, deren Sitz oder Hauptverwaltung sich im Währungsgebiet befindet, auf ausländische Unternehmen auch dann, wenn sie im Währungsgebiet einen Hauptbevollmächtigten haben.

§ 2

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 24 des Umstellungsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften ist die Versicherungsaufsichtsbehörde, in deren Geschäftsbereich das Versicherungsunternehmen seinen Sitz, den Ort seiner Hauptverwaltung für das Währungsgebiet oder den Sitz seines Hauptbevollmächtigten hat.

Zweiter Abschnitt

Reichsmark-Abschluß

§ 3

1. Die in Reichsmark geführten Bücher der Versicherungsunternehmen sind zum 20. Juni 1948 durch eine Reichsmark-Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen.

2. Vom 21. Juni 1948 an dürfen in der Reichsmarkrechnung der Versicherungsunternehmen lediglich noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausdrücklich zugelassen oder zur Bewirkung zugelassener Buchungsvorgänge technisch erforderlich sind, und diejenigen, die der förmlichen Erstellung der Schlußbilanz dienen. Alle derartigen Buchungen sind mit Wertstellung vom 20. Juni 1948 vorzunehmen.

§ 4

1. Für den Reichsmarkabschluß gelten die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluß und insbesondere die bisher von den Versicherungsbehörden erlassenen Rechnungslegungsvorschriften. Für einzelne Versicherungsarten oder Posten des Rechnungsabschlusses kann die Aufsichtsbehörde vereinfachende Bestimmungen treffen.

2. Dem der Aufsichtsbehörde einzureichenden Reichsmarkabschluß ist ein erläuternder Bericht beizufügen, aus dem für jeden einzelnen Bilanzposten hervorgeht, ob

und in welcher Weise die in ihm enthaltenen Beträge in die Deutsch-Mark-Rechnung übernommen worden sind. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen Bilanzposten, die in die Deutsche -Mark-Rechnung übernommen worden sind, solchen, für welche die Übernahme noch in der Schwebe ist und solchen, für die eine Übernahme nicht vorgesehen ist.

Dritter Abschnitt

Umstellungsrechnung

§ 5

1. Vom 21. Juni 1948 an haben die Versicherungsunternehmen ihre Bücher in Deutscher Mark zu führen und alle neuen Geschäftsvorfälle, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 bezeichneten, in Deutscher Mark zu verbuchen.

2. Die Versicherungsunternehmen haben zur Errechnung der ihnen nach § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gegen die öffentliche Hand zustehenden Ausgleichsforderungen auf den 21. Juni 1948 eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen. Sämtliche Buchungen der Umstellungsrechnung sind, gleichviel wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, mit Wertstellung vom 21. Juni 1948 vorzunehmen.

3. In der Umstellungsrechnung sind nur Verbindlichkeiten aus solchen Ansprüchen in- und ausländischer Gläubiger zu berücksichtigen, die im Währungsgebiet nach den für Versicherungsverhältnisse bestehenden Vorschriften geltend gemacht werden können. Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Rechtssinne am 21. Juni 1948 außerhalb des Währungsgebietes hatten, können im Währungsgebiet wegen Auslandsverbindlichkeiten nur in dem Verhältnis in Anspruch genommen werden, in dem die nach der letzten vor dem 8. Mai 1945 aufgestellten Jahresbilanz ausgewiesenen, im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte zu dem Gesamtvermögen des Versicherungsunternehmens standen, es sei denn, daß die Auslandsverbindlichkeiten im Währungsgebiet eingegangen oder anerkannt worden sind. Bei der Berechnung des Anteils bleiben Forderungen gegen die im § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger, gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über das Währungsgebiet hinaus erstreckt, sowie im Ausland belegenes Vermögen außer Betracht.

4. Soweit Verbindlichkeiten aus Ansprüchen ausländischer Gläubiger nach Abs. 3 nicht geltend gemacht werden können, sind sie in der Umstellungsrechnung bis zur endgültigen Regelung solcher Verbindlichkeiten unter dem Strich zu vermerken.

§ 6

1. Die Versicherungsunternehmen haben entsprechend den Bestimmungen des § 24 des Umstellungsgesetzes, der Versicherungsverordnung und den hierzu von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften in die Umstellungsrechnung einzustellen.

A. Auf der Passivseite:

a. ihre auf Deutsche Mark umgestellten versicherungsgeschäftlichen Verbindlichkeiten und versicherungstechnischen Rückstellungen. Hierzu gehören insbesondere:

I. in der Lebensversicherung

1. die Prämienreserve der auf Deutsche Mark umgestellten Lebens- und Rentenversicherungen, wobei der Berechnung ein Rechnungszinsfuß von dreieinhalb vom Hundert zu Grunde zu legen ist, die Aufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen einen anderen Rechnungszinsfuß zulassen;
2. die Brutto-Prämienüberträge für die auf Deutsche Mark umgestellten Versicherungen;
3. die Rückstellungen für Verwaltungskosten für beitragsfreie Versicherungen und Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlungsdauer, soweit sie nicht durch die nach dem 20. Juni 1948 fälligen Prämien gedeckt sind;
4. die Rückstellungen für ganz oder teilweise unerledigte Versicherungsfälle und Rückläufe;

5. die Verfallrückstellungen in Höhe von neun Deutschen Mark für je hundert Reichsmark der gesamten bis zum 20. Juni 1948 durch Kriegssterbefälle fällig gewordenen Versicherungssummen;
6. Verbindlichkeiten aus festgelegten oder gutgeschriebenen Gewinnanteilen der Versicherungsnehmer mit 10 DM für je 100 RM des in dem Reichsmark-Abschluß ausgewiesenen Betrages.

II. in der Schadensversicherung (einschließlich Unfallversicherung)

1. die Prämienreserve (Deckungsrücklage) wie unter I Ziff. 1 und die Prämienüberträge (einschl. der Überträge für Spätschäden);
2. die Rückstellung für unerledigte Versicherungsfälle einschließlich der darauf entfallenden Schadensbearbeitungskosten;
3. Rückstellungen für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr nach den von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Grundsätzen;
4. Verbindlichkeiten aus festgelegten oder gutgeschriebenen Gewinnanteilen der Versicherungsnehmer mit 10 DM für je 100 RM des in dem Reichsmark-Abschluß ausgewiesenen Betrages.

III. in der Krankenversicherung außer den für die Schadensversicherung angegebenen Posten:

die Rückstellung für das mit dem Alter wachsende Krankheitswagnis und die Rückstellung für Krankentagegelder für die auf Deutsche Mark umgestellten Krankheitskosten und Krankentagegeldversicherungen, wobei der Rechnungszinsfuß von dreieinhalb vom Hundert zu Grunde zu legen ist; die Rückstellungen sind nach den von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Grundsätzen zu bilden;

b. alle anderen aus der Reichsmark-Schlußbilanz übernommenen Verbindlichkeiten, auch wenn sie auf fremde Währung lauten, in der Gliederung des Jahresabschlusses zu den Werten, zu denen sie in einer auf den 21. Juni 1948 aufzustellenden steuerlichen Eröffnungsbilanz einzusetzen sind;

c) die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen mit zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark des in dem Reichsmarkabschluß ausgewiesenen Betrages;

d. alle anderen Rückstellungen (einschließlich einer Rückstellung für die Wiederherstellungskosten verlorener Unterlagen), bewertet nach den Grundsätzen, die für die Bewertung von Rückstellungen bei der Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind;

e. als vorläufiges Eigenkapital in der Lebensversicherung fünf Deutsche Mark, in allen anderen Versicherungszweigen zehn Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark des sich aus Buchst. a bis d ergebenden Gesamtbetrages.

B. Auf der Aktivseite:

a. den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,

b. die aus der Umstellung der Altgeldguthaben entstandenen Neugeldguthaben einschließlich der Geschäftsbeträge,

c. ihre auf Deutsche Mark umgestellten Forderungen mit dem Nennbetrag in Deutscher Mark oder mit dem geringeren gemeinen Wert,

d. alle sonstigen in dem Reichsmarkabschluß ausgewiesenen Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude, Betriebs-einrichtungen, Beteiligungen, Wertpapiere und dergleichen), bewertet nach den Grundsätzen, die für eine Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind; für Grundstücke, die zum Deckungsstock eines Lebensversicherungsunternehmens gehören, können die in § 15 genannten Stellen abweichende Bewertungsvorschriften erlassen,

e. alle anderen bei Beginn des 21. Juni 1948 vorhandenen Vermögenswerte, insbesondere die technisch gestundeten

ten Prämien der Lebensversicherung und die nachzuerhebenden Prämienanteile.

2. Macht ein Versicherungsunternehmen für eine Forderung, die vom Reiche verbürgt ist oder deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden zweifelhaft geworden ist, geltend, daß der gemeine Wert niedriger ist als der Regelwert, der sich nach § 6 B Buchst. c ergibt, so kann das Land, dem die Zuteilung der Ausgleichsforderung obliegt, verlangen, daß ihm die Forderung ohne Entschädigung abgetreten wird. Dies gilt namentlich auch für Hypotheken, die auf zerstörtem oder beschädigtem Grundbesitz ruhen und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind.

3. Die in Berlin befindlichen Aktiven und die in Berlin zu erfüllenden Verbindlichkeiten sind vorläufig in der Umstellungsrechnung insgesamt mit je einer Deutschen Mark einzustellen.

§ 7

1. Die Umstellungsrechnung ist am 31. Mai 1949 vorläufig abzuschließen und der Aufsichtsbehörde bis zum 31. August 1949 einzureichen.

2. Soweit in der Umstellungsrechnung die Aktiven eines Lebensversicherungsunternehmens weniger als hundertfünf vom Hundert — die Aktiven eines anderen Versicherungsunternehmens weniger als hundertzehn vom Hundert — seiner Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des Eigenkapitals) betragen, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleichsforderung in die Umstellungsrechnung einzustellen.

3. Soweit nach dem 31. Mai 1949 Posten umgestellt werden, die bis dahin in der Schwebe waren, ist die Umstellungsrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, soweit sich nach dem 31. Mai 1949 herausstellt, daß ein Posten zu Unrecht in die Umstellungsrechnung eingestellt oder nicht eingestellt ist oder daß sich infolge einer Änderung von Rechtsvorschriften eine andere Bewertung ergibt.

Vierter Abschnitt

Prüfung der Umstellungsrechnung

§ 8

1. Die Umstellungsrechnung unterliegt nach ihrem vorläufigen und endgültigen Abschluß der für den Jahresabschluß vorgeschriebenen Prüfung.

2. Im Prüfungsbericht ist im einzelnen darzulegen, ob die Bilanzwerte nach den Vorschriften gebildet sind, die für die Umstellungsrechnung maßgebend sind.

§ 9

Die Umstellungsrechnung und ihre etwaige Berichtigung (§ 7 Abs. 3) bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Fünfter Abschnitt

Ausgleichsforderung und Eigenkapital

§ 10

Schuldner der Ausgleichsforderung ist das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Es ist zu schätzen, wie sich in dem letzten vollen Geschäftsjahr vor dem 21. Juni 1948 das Prämienaufkommen des Versicherungsunternehmens — bei Rückversicherungen die Prämieinnahme der Erstversicherer — auf die Länder des Währungsgebietes verteilt. Nach Maßgabe dieser Schätzung haben die übrigen Länder des Währungsgebietes dem Schuldner der Ausgleichsforderung die Aufwendungen für den Schuldendienst anteilig zu erstatten. Das nähere Verfahren regeln die Länder.

§ 11

1. Die Ausgleichsforderungen sind Buchforderungen. Sie sind vom Schuldner auf Grund der nach § 9 bestätigten

Umstellungsrechnung in ein Schuldbuch einzutragen. In den Fällen des § 7 Abs. 3 ist die Eintragung zu berichtigen.

2. Die Ausgleichsforderung gilt in ihrem gesamten Betrag als am 21. Juni 1948 entstanden. Sie ist von diesem Tage an mit dreieinhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind den Gläubigern halbjährlich, erstmals zum 31. Dezember 1948 zu vergüten.

3. Die Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen dürfen nur von Versicherungsunternehmen und Geldinstituten und nur zum Nennwert erworben und veräußert werden. Sie sind in die Bilanzen zum Nennwert einzusetzen.

4. Das in § 24 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes vorgesehene Recht der Landeszentralbanken, Ausgleichsforderungen zu beleihen und anzukaufen, kann schon vor der Eintragung einer Ausgleichsforderung in das Schuldbuch ausgeübt werden. Das gleiche gilt für den Rückwerb einer Ausgleichsforderung durch ein Versicherungsunternehmen. Im übrigen ist die Veräußerung einer Ausgleichsforderung vor ihrer Eintragung in das Schuldbuch unzulässig.

§ 12

1. Die Zuteilung einer Ausgleichsforderung kann von der Erfüllung von Auflagen der Aufsichtsbehörde (§ 2) abhängig gemacht werden. Vor der Erteilung solcher Auflagen hat sich die Aufsichtsbehörde mit den anderen Aufsichtsbehörden ins Einvernehmen zu setzen, in deren Bereich das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb ausübt.

2. Einem Versicherungsunternehmen kann namentlich auferlegt werden, durch Ausgabe neuer Aktien oder Bildung eines neuen Gründungsstocks ein angemessenes Eigenkapital zu beschaffen oder sich mit einem anderen Versicherungsunternehmen zusammenzuschließen. Die Aufsichtsbehörde kann auch die Auflösung eines Versicherungsunternehmens und die Übertragung seiner Bestände auf ein anderes Versicherungsunternehmen verlangen. Für die Erfüllung der Auflagen sind angemessene Fristen zu setzen. Im Falle einer Auflösung kann die Höhe der Ausgleichsforderung dahin beschränkt werden, daß nur die Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung gedeckt sind; die Aufsichtsbehörde kann in einem solchen Falle alle Maßnahmen treffen, die sie zum Schutze der Versicherten für nötig hält.

3. Werden Auflagen gemacht, so ist die Entscheidung zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung zulässig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den §§ 94, 95 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 315).

§ 13

1. Bei einem Versicherungsunternehmen, das eine Ausgleichsforderung erhält, bleibt die Aufteilung des vorläufigen Eigenkapitals (§ 6 Abs. 1 A e) auf Stammkapital (Gründungsstock), gesetzliche Rücklagen, freie Rücklagen und auf zugunsten der Versicherten oder Dritter zu bildende Rücklagen besonderen Vorschriften vorbehalten.

2. Übersteigen die Aktiven eines Versicherungsunternehmens die Passiven, so wird der Unterschiedsbetrag dem vorläufigen Eigenkapital (§ 6 Abs. 1 A e) zugeschlagen.

3. Würde hierbei jedoch das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Eigenkapitals, das in der letzten vor dem 1. Januar 1948 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen worden ist, so fällt der Überschuß dem Lande zu, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, in welcher Weise der Überschußbetrag an das Land abzuführen ist.

4. Als Eigenkapital im Sinne des Abs. 3 sind anzusehen das eingezahlte Aktienkapital, der eingezahlte Gründungsstock oder die von einem ausländischen Unternehmen in Deutschland gestellten Sicherheiten (Kautions), die gesetzliche Rücklage und alle anderen Rücklagen, die zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können; ein etwaiger Verlustvortrag ist abzusetzen.

Sechster Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 14

Die Altgeldguthaben der folgenden Versicherungsunternehmen:

- a. Deutscher Ring, Transport- und Fahrzeug-Versicherungs-Aktiengesellschaft i. L., Hamburg;
- b. Deutscher Ring, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Arbeitsfront i. L., Hamburg;
- c. Deutscher Ring, Krankenversicherung, Verein auf Gegenseitigkeit i. L., Hamburg;
- d. Deutsche Sachversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg;
- e. Volksfürsorge, Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft, Hamburg;
- f. Gisela, Deutsche Lebens- und Aussteuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München i. L., Hamburg;
- g. Ceres, Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit i. L., Berlin;

sind Altgeldguthaben der Gruppe I im Sinne des § I Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a des Umstellungsgesetzes. Für die Verbindlichkeiten dieser Versicherungsunternehmen gelten die Vorschriften im zweiten und vierten Abschnitt von Teil II des Umstellungsgesetzes.

Schlußbestimmungen

§ 15

Das Nähere über die Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder und mit den anderen Aufsichtsbehörden; dies gilt auch in den Fällen des § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 1 A a I Ziff. 1, § 6 Abs. 1 A a II Ziff. 3, § 6 Abs. 1 A a III und § 6 Abs. 1 B d.

§ 16

Der § 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) wird aufgehoben.

§ 17

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz (Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen)*

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

1. Auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung eines Versicherungsunternehmens, die zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner Abschlagszahlungen zu leisten.

2. Die Abschlagszahlungen sind zu entrichten:

- a) auf die zum 31. Dezember 1948 zu vergütenden Zinsen spätestens am 31. März 1949,
- b) auf die zu einem späteren Zeitpunkt zu vergütenden Zinsen jeweils an diesem Tage.

§ 2

1. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemißt sich nach dem voraussichtlichen Betrag der Ausgleichsforderung, wobei ein Jahreszinssatz von dreieinhalb vom Hundert zu Grunde zu legen ist. Jedes Versicherungsunternehmen hat am letzten Tag des zweiten Monats vor Fälligkeit der Abschlagszahlung der Landeszentralbank eine nach bestem Wissen und Gewissen geschätzte Umstellungsrechnung einzureichen, aus der der voraussichtliche Betrag der Ausgleichsforderung ersichtlich ist. Die Schätzung muß den Bestätigungsvermerk der zuständigen Versicherungs-Aufsichtsbehörde enthalten, daß gegen die Schätzung keine Bedenken zu erheben sind.

2. Die Landeszentralbank hat die zur Berechnung der Abschlagszahlungen erforderlichen Angaben auf Grund der von dem Versicherungsunternehmen eingereichten Umstellungsrechnung dem Schuldner einen Monat vor dem Zahlungstermin für eine Abschlagszahlung mitzuteilen.

§ 3

1. Übersteigt der nach § 2 für die Berechnung einer Abschlagszahlung maßgebende Betrag den für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zu Grunde gelegten Betrag, so ist für den Mehrbetrag die Abschlagszahlung vom 21. Juni 1948 an zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn erstmalig eine Abschlagszahlung zu einem nach dem 31. März 1949 liegenden Zeitpunkt zu entrichten ist.

2. Ist der nach § 2 Abs. 1 für die Berechnung einer Abschlagszahlung maßgebende Betrag geringer als der für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zu Grunde gelegte Betrag, so ist die vorangegangene Abschlagszahlung, soweit sie auf den Minderbetrag entfällt, in der Weise zu erstatten, daß sie von der späteren Abschlagszahlung abgesetzt wird.

3. Übersteigt der zu erstattende Betrag die spätere Abschlagszahlung, so ist die frühere Abschlagszahlung insoweit unverzüglich zurückzuzahlen. Dasselbe gilt für den ganzen Betrag einer bewirkten Abschlagszahlung, sobald sich nach dem Stand der Umstellungsrechnung des Versicherungsunternehmens eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht mehr ergibt.

§ 4

1. Zinsen für die Ausgleichsforderung eines Versicherungsunternehmens, die nach den für die Versicherungsunternehmen maßgebenden Vorschriften zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner unverzüglich nach der Bestätigung der Umstellungsrechnung zu zahlen, soweit sie die nach dieser Verordnung geleisteten Abschlagszahlungen übersteigen.

2. Übersteigen nach der bestätigten Umstellungsrechnung die auf Grund dieser Verordnung vom Schuldner geleisteten Abschlagszahlungen die von ihm vorher vergüteten Zinsen so ist der Mehrbetrag von dem Versicherungsunternehmen unverzüglich zu erstatten.

§ 5

1. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Schuldner an das Versicherungsunternehmen erst nach dem Zeitpunkt leistet, zu dem sie nach den für Versicherungsunternehmen maßgebenden Bestimmungen zu vergüten sind, hat der Schuldner von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

2. Abschlagszahlungen auf Zinsen für die Ausgleichsforderung, die dem Schuldner zu erstatten sind, hat das Versicherungsunternehmen vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 6

Zahlungen des Schuldners einer Ausgleichsforderung auf Grund dieser Verordnung sind für Rechnung des Berechtigten an die Landeszentralbank zu leisten.

§ 7

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION.

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Allgemeine Anordnung Nr. 4

gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Sperre und Kontrolle von Vermögen“

Bestellung von Verwaltern für das Vermögen von abwesenden Angehörigen der Vereinten Nationen und neutraler Nationen

Gewisse in dem amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands gelegene Vermögenswerte im Eigentum oder unter der Kontrolle von außerhalb Deutschlands befindlichen Angehörigen einer der Vereinten Nationen oder einer neutralen Nation sind gemäß den Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung), „Sperre und Kontrolle von Vermögen“, der Kontrolle der Militärregierung unterstellt worden.

Eine Anzahl dieser Personen hat es bisher unterlassen, der Militärregierung genehme, im amerikanischen Kontrollgebiet befindliche Beauftragte zur Verwaltung und Verwahrung solcher Vermögenswerte zu ernennen, wie es die Militärregierung in Durchführung ihres Kontrollaufhebungsprogramms verlangt hatte, und hat dadurch die Durchführung dieses Programms verzögert.

Es wird daher angeordnet:

1. In Fällen, in denen im amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands gelegene Vermögenswerte, die nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unter Kontrolle gestellt worden sind, im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Angehörigen einer der Vereinten Nationen oder einer neutralen Nation stehen, und eine Aufhebung der Kontrolle über solche Vermögenswerte nicht bereits bei der Militärregierung gemäß den von der Militärregierung erlassenen Verfahrensvorschriften beantragt worden ist, hat ein von der Militärregierung zu bestimmendes deutsches Gericht auf deren Ersuchen einen Verwalter für die Vermögenswerte des Abwesenden zu bestellen.

2. Die für gerichtlich überwachte Vermögensverwaltungen geltenden Bestimmungen des deutschen Rechts (ausschließlich des § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches) finden auf die in Ziffer 1 dieser Anordnung vorgesehene Vermögensverwaltung sinngemäße Anwendung.

3. Diese Anordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 2. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Anordnung Nr. 5

auf Grund des Artikels III der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (10), der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat mit beson-

derer Ermächtigung des Bipartite Board das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, durch welche Verwaltungsstellen eingerichtet werden, die an Ort und Stelle Überprüfungen vornehmen, darüber Bericht erstatten und Durchführungsmaßnahmen treffen, um die gehörige Ausführung der Gesetze und Ausführungsbestimmungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zu sichern.

Der Bipartite Board hat den Wirtschaftsrat ermächtigt, einen Zollgrenzdienst einzurichten.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 5 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, durch welche Verwaltungsstellen eingerichtet werden, die an Ort und Stelle Überprüfungen vornehmen, darüber Bericht erstatten und Durchführungsmaßnahmen treffen, um die gehörige Ausführung der Gesetze und Ausführungsbestimmungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet auf dem Gebiet des Zollwesens und Außenhandels zu sichern.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 12. Januar 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Allgemeine Genehmigung Nr. 1

erteilt gemäß Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in erster Abänderung zu Gesetz Nr. 191 der Militärregierung,

Erste geänderte Fassung.

„Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienste, Film, Theater und Musik, und Unter-sagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.“

1. Gemäß der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in erster Abänderung wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, auf Grund deren jede Person, die nicht anderweitig durch deutsche Gesetzgebung oder ein Gesetz der Militärregierung davon ausgeschlossen ist, folgende Drucksachen herausgeben darf: Mitteilungen von eingetragenen kaufmännischen oder gewerblichen Vereinigungen, Adreßbücher und andere Verzeichnisse, Fahrpläne, Briefköpfe, Geschäftskarten, Preislisten, Prospekte, Reklamebroschüren oder andere Werbeanzeigen; Spielkarten, Gesellschaftsspiele oder andere Spielwaren, für die bedrucktes Papier erforderlich ist; Zeichnungen und Anweisungen für die Selbstanfertigung von Möbeln; Bilderpostkarten, Glückwunschkarten, Beileidskarten, religiöse Spruchkarten, devotionale Drucksachen und andere Karten für besondere Gelegenheiten; Bilder-, Mal- oder Tuschbücher oder lose Kunstdrucke in allen Größen ohne Text oder Erläuterungen des Verleges; Modezeichnungen und Schnittmuster mit geringem beschreibenden Text; Geschäfts- und Kunstkalender, nichtpolitische Plakate und Reklamezettel.

2. Diese allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 1. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Allgemeine Genehmigung Nr. 2

erteilt gemäß Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in erster
Abänderung zu Gesetz Nr. 191 der Militärregierung,

Erste geänderte Fassung.

„Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nach-
richtendienste, Film, Theater und Musik, und Unter-
sagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für
Volksaufklärung und Propaganda.“

1. Gemäß der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in
erster Abänderung wird hiermit eine allgemeine Genehmi-

gung erteilt, auf Grund deren jede Person, die nicht ander-
weitig durch deutsche Gesetzgebung oder ein Gesetz der
Militärregierung davon ausgeschlossen ist, jede der durch
Gesetz Nr. 191 der Militärregierung, Erste geänderte Fas-
sung, und Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in erster Ab-
änderung untersagten Tätigkeiten auf dem Gebiet des The-
aters und der Musik ausüben darf, vorausgesetzt daß die
betreffende Person die Bestimmungen der Ziffer 6 der
Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in erster abgeänderter
Fassung, einhält.

2. Diese allgemeine Genehmigung gilt für die Länder
Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden. Sie
tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

